

GESCHÄFTSORDNUNG für die Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ (CUFI) der Universitätsmedizin Greifswald

§ 1 Aufgaben und Organisation

(1) Die Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ (CUFI) ist eine interdisziplinäre Forschungseinheit für Forschung auf dem Gebiet der Funktionellen Bildgebung an der Universitätsmedizin Greifswald (UMG). Sie wurde im Zeuge der erstmaligen Besetzung der W2-Professur für Funktionelle Bildgebung am Institut für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie eingerichtet.

(2) Die Nutzung der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ steht allen Einrichtungen der Universitätsmedizin und Universität Greifswald (UG) sowie auch externen Kooperationspartnern offen.

(3) Die Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ besteht zu den Zeiten, die der CUFI dort zugestanden wurden, aus einem 3 Tesla Ganzkörpertomographen mit Messraum, einem Technik- und einem Kontrollraum einschließlich einer Mess- und Auswertekonsole sowie einem Vorbereitungsraum für Proband*innen und Patient*innen.

(4) Organisation, Betrieb und Nutzungsmodalitäten einschließlich der Vergabe von Messzeiten für einzelne Forschungsprojekte auf dem Gebiet der funktionellen Bildgebung in den Gerätezeiten der CUFI werden durch den Vorstand der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ geregelt.

§ 2 Vorstand

(1) Dem Vorstand der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ gehören an:

- der*die Leiter*in des Instituts für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie (UMG); sie*er oder eine andere im Besitz der Fachkunde MRT befindliche Person ist Vorsitzende*r des Vorstands der CUFI.
- der*die Direktor*in der Klinik und Poliklinik für Neurologie (UMG).
- der*die Stelleninhaber*in der W2-Professur im Institut für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie (UMG), soweit sie für „Funktionelle Bildgebung“ besetzt wird.
- der*die Lehrstuhlinhaber*in Medizinische Physik (UG).

(2) Der Vorstand regelt die Nutzung der Zeiten, die der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ zur Verfügung stehen. Er ist verantwortlich dafür, dass

- a) die Zulassung qualifizierter Nutzer*innen verantwortungsbewusst erfolgt.
- b) die Zuweisung von Nutzungszeiten der CUFI nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien erfolgt.
- c) die Zulassung der Forschungsprojekte und Themen mit Proband*innen und Patient*innen auf Basis eines positiven Votums der Ethik-Kommission unter Beachtung des Datenschutzes erfolgt.
- d) ein jährlicher Arbeitsbericht verfasst und der Fakultätsleitung zur Verfügung gestellt wird.

(3) Der Vorstand tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Der*die Vorsitzende bestimmt Termin und Ort und leitet die Sitzung. Der*die Vorsitzende legt die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder. Tagesordnungspunkte sind dem*r Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Sitzung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen spätestens fünf Werktage vor der Sitzung. Der Vorstand ist

beschlussfähig, sofern die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vertretungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

(4) Dem*r Vorsitzenden obliegt die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands. Er*sie sorgt dafür, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Strahlenschutzes, des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, des Tierschutzes, der Unfallverhütung sowie des MPG und der MBetriebV eingehalten werden.

§ 3 Betrieb und Finanzierung

(1) Der Betrieb aller technischen Anlagen und Einrichtungen der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ liegt in der Verantwortung des*r Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Zur Betriebsführung gehören die Sicherstellung des reibungslosen organisatorischen und technischen Betriebsgeschehens, die notwendige methodische und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung für die einzelnen Forschungsvorhaben sowie die Nutzungsgenehmigung für selbstständig arbeitende Nutzer*innen.

(3) Jede Nutzung der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ ist dokumentationspflichtig. Alle Angaben müssen sich deutlich nachvollziehbar auf die durchgeführten Projekte beziehen.

(4) Als Beitrag zur Refinanzierung der Core Unit-Kosten erhebt die Core Unit auf Grundlage der Richtlinien für DFG-finanzierte Projekte von den Nutzer*innen Nutzungsentgelte. Aus den Mitteln wird eine Stelle 0,25 VK Sekretariat o.ä. für die Terminvergabe und Organisation finanziert. Über die Verwendung weiterer Mittel entscheidet die Fakultätsleitung jährlich.

§ 4 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Fakultätsleitung in Kraft.

Greifswald, den 08.11.2021

Geschäftsordnung für die Core Unit „Funktionelle Bildgebung“

Entgeltliste der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“

Die Kostenstelle der Core Unit „Funktionelle Bildgebung“ lautet 90151320.

Messungen

Reine MRT-Messzeit

150 Euro pro Stunde
(DFG-Satz)